



Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman)

1

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* Newman (Japankäfer) verursacht an mehr als 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten. Die Larven (Engerlinge) fressen ausserdem unterirdisch an Wurzeln, beispielsweise an Gras- und Rasenwurzeln. Die Schäden sind mit den durch Maikäfer und Maikäferengerlinge verursachten Schäden. Der Japankäfer unterliegt der Melde- und Bekämpfungspflicht. Er durchläuft in der Schweiz eine Generation pro Jahr und fliegt vom Frühsommer bis Ende September. Zwecks frühzeitiger Erkennung werden durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst (KPSD) des Amtes für Landwirtschaft Lockstofffallen aufgestellt (Gebietsüberwachung). Werden Japankäfer nachgewiesen, ergreift der KPSD in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und den betroffenen Nachbar-kantone Bekämpfungsmassnahmen in einem abgegrenzten Gebiet um den Fangstandort.

Der Pflanzenschutzdienst des Kantons Luzern hat bis Ende Juli 2026 an verschiedenen Stand-orten auf dem Gebiet der Gemeinden Luzern, Horw und Kriens eine Population von Japankä-fern nachgewiesen. Um diese Fangstandorte muss ein Befallsherd mit einem Radius von ei-nem Kilometer und einer Pufferzone mit einem zusätzlichen Radius von fünf Kilometern aus-geschieden werden. Die Pufferzone erstreckt sich auch in den Kanton Nidwalden.

2

Gestützt auf Art. 5 und 27 des Einführungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG; NG 821.1), in Ausführung von Art. 4, 13, 15, 104 und 105 der Verordnung über den Schutz von besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV; SR 916.20), sowie von Art. 2 und Anhang 1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflan-zengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) vom 14. November 2019 und unter Berücksichtigung des Notfallplans Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japan-käfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom 4. Mai 2026

wird vom Amt für Landwirtschaft

v e r f ü g t:

1. Abgegrenztes Gebiet: Pufferzone

¹ Da der Kanton Nidwalden nicht in den Befallsherds fällt, wird im Kanton Nidwalden einzig eine Pufferzone ausgeschieden.

² Die Pufferzone ist auf der Karte im Anhang 1 abgebildet und umfasst primär Flächen der Gemeinden Hergiswil und Stansstad. Ebenfalls in kleinerem Umfang betroffen sind Flächen der Gemeinden Ennetbürgen, Ennetmoos und Stans. Die Karte im Anhang 1 ist Bestandteil der Verfügung. Sie wird zusätzlich auf der Homepage des Amtes für Landwirtschaft Nidwalden aufgeführt (www.nw.ch/amtlandwirtschaft).

2. Massnahmen in der Pufferzone

¹ In der Pufferzone werden folgende Massnahmen angeordnet:

1. Vom 6. August bis zum 30. September 2026 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten.
2. Vom Verbot ausgenommen ist getrocknetes Pflanzenmaterial. Weiter vom Verbot ausgenommen ist frisches Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (d.h. Maschenweite max. 5 mm oder möglichst vollständig geschlossen) abgedeckt wird und:
 - a. auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt wird; oder
 - b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet. Die Behandlung bedarf der vorgängigen Bewilligung des kantonalen Pflanzenschutzdienstes (KPSD) in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD).

Landwirtschaftliches Erntegut, insbesondere Frischgras, Gras-Maissilage, Dürrfutter sowie Gemüse fällt nicht darunter und ist somit nicht von den Massnahmen gegen den Japankäfer betroffen.

3. Der KPSD ist befugt, in der Pufferzone zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. Diese Massnahmen stützen sich auf den Notfallplan Nr. 7 vom 4. Mai 2026 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) betreffend die Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers.
4. Der KPSD führt in der Pufferzone eine angemessene Überwachung durch, um:
 - a. ein allfälliges Vorkommen des Japankäfers zu lokalisieren;
 - b. die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
 - c. die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren.
5. Für die Überwachung gemäss Ziffer 4 ist den Mitarbeitenden oder Beauftragten des KPSD jederzeit Zugang zu den Parzellen innerhalb der Pufferzone zu gewähren. Die Fallen dürfen von unbefugten Personen weder angefasst noch geöffnet werden. Die Überwachung mit Lockstofffallen darf nur durch den KPSD oder in Absprache mit dem KPSD erfolgen.

3. Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 StGB mit Busse bestraft.

4. Inkrafttreten

¹ Diese Verfügung tritt am 6. August 2026 in Kraft und gilt bis am 30. September 2026.

5. Amtspublikation

¹ Diese Verfügung ist im Amtsblatt zu publizieren.

6. Rechtsmittelbelehrung

¹ Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit ihrer Mitteilung schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

² Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 125 Abs. 2 VRG die aufschiebende Wirkung entzogen.

Stans, 4. August 2026

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT



Andreas Egli
Amtsvorsteher

Mitteilung an:

- René Eschen, Bundesamt für Landwirtschaft (elektronisch)
- Baudirektion Nidwalden (zur Kenntnis, elektronisch)

Anhang 1: Ausgeschiedene Pufferzone Kanton Nidwalden

Die Pufferzone liegt innerhalb des roten Kreises.

